

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 23/07

15. März 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-95/04 P

British Airways plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DER GERICHTSHOF WEIST DAS RECHTSMITTEL VON BRITISH AIRWAYS ZURÜCK

Er bestätigt das Urteil des Gerichts erster Instanz, mit dem die Klage gegen die Entscheidung der Kommission, mit der diese gegen British Airways eine Geldbuße in Höhe von 6,8 Millionen Euro wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung verhängt hatte, abgewiesen wurde.

Auf die Beschwerde von Virgin Atlantic Airways gegen Vereinbarungen, die British Airways (BA) mit Reisevermittlern abschloss und in denen es um eine Provision und andere Prämienregelungen für den Verkauf von Flugscheinen von BA ging, leitete die Kommission ein Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren ein.

BA führte daraufhin eine neue Ergebniszuschlagsregelung ein, die ab 1998 galt. Gegen diese neue Prämienregelung wandte sich Virgin mit einer zweiten Beschwerde an die Kommission.

Mit Entscheidung vom 14. Juli 1999 missbilligte die Kommission die Vereinbarungen und Prämienregelungen, die BA eingeführt hatte, mit der Begründung, sie stellten einen Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung auf dem britischen Markt für Luftverkehrsvermittlungsdienste dar, und verhängte gegen sie eine Geldbuße in Höhe von 6,8 Millionen Euro. Nach Auffassung der Kommission veranlassten die Ergebniszuschlagsregelungen die britischen Reisevermittler dazu, ihre Verkäufe von BA-Flugscheinen im Verhältnis zu den Verkäufen von Flugscheinen konkurrierender Fluggesellschaften bevorzugt aufrechtzuerhalten oder zu steigern.

Im Dezember 2003 hat das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsklage von BA gegen diese Entscheidung abgewiesen¹. BA hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt.

Heute hat **der Gerichtshof das Rechtsmittel** als teils unzulässig und teils unbegründet **zurückgewiesen**.

¹ Rechtssache T-219/99, British Airways, vgl. [Pressemitteilung 116/03](http://curia.europa.eu/de/actu/communiqués/cp03/aff/cp03116de.htm) <http://curia.europa.eu/de/actu/communiqués/cp03/aff/cp03116de.htm>

Er erinnert daran, dass es nicht Aufgabe des Gerichtshofs im Rechtsmittelverfahren ist, seine eigene Würdigung der Marktgegebenheiten und der Wettbewerbssituation an die Stelle der vom Gericht vorgenommenen zu setzen. Das Rechtsmittel ist auf Rechtsfragen zu beschränken. Die Tatsachenwürdigung stellt keine Rechtsfrage dar, die der Kontrolle durch den Gerichtshof unterliegt. Daher sind die Rügen unzulässig, mit denen BA die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Gerichts in Frage stellt.

Außerdem stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht keinen Rechtsfehler begangen hat, als es die Klage von BA abwies.

Das Urteil des Gerichts wird daher bestätigt.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG CS DE EN EL FR HU IT NL PL RO
SK SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-95/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*